

An Fachbereich/e:	3
Datum Erstellung:	28.07.2021
Vorlagen-Nr:	2021/OG/132
Gremium:	Ortsgemeinderat Weidingen
Sitzung vom:	05.07.2021

Beschlussauszug zur weiteren Veranlassung

Öffentliche Sitzung

TOP 2

Abgrenzungs- u. Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Weidingen für das Teilgebiet "Beidseits der K 65 - Hauptstr.", 1. Änderung

- a) Satzungsentwurf; Vorstellung, Beratung u. Beschlussfassung**
- b) Verfahrensbeteiligungen**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

zu a)

Zum Anlass und Ziel dieser Planung vgl. Text zur Begründung des Satzungsentwurfes gem. Anhang (Seite 8 ff.).

Eine Erörterung zu den Satzungsentwurfsunterlagen erfolgt in der Sitzung. Ein(e) Vertreter/in des von privater Seite aus beauftragten Planungsbüro Karlheinz Fischer, Trier, wird in der Sitzung anwesend sein.

zu b)

Gem. der bundesrechtlichen Regelung des § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde zu der hier anstehenden Satzungsänderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB anwenden. Für die rechtliche Wirksamkeit einer Satzungsänderung hat die Einhaltung der Verfahrensregeln nach § 13 Abs. 2 BauGB Bedeutung. Damit Klarheit geschaffen wird, ob die Satzungsänderung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, besteht die Pflicht der Gemeinde, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln. Dies erfolgt im Regelfall u. a. im Rahmen von Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Finanzielle Auswirkungen

Das Verfahren zur Änderung dieser Satzung wird von privater Seite aus finanziert. Verfahrensbegleitend wird hierzu ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Kostenträger abgeschlossen.

Ein entsprechender Vertragsentwurf hierzu wird voraussichtlich dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur weiteren Behandlung vorliegen.

Beschluss

zu a)

Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten und dieser Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurfsunterlagen zu.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

zu b)

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der unter Pkt. a beschlossenen Satzungsentswurfsunterlagen die Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeit, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 BauGB. Eine Betroffenheit benachbarter Gemeinden wird nicht gesehen; eine diesbezügliche Abstimmung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB ist daher entbehrlich.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen